

**Regelung zur Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2017/2018
Änderung des Stichtags der Einschulung**

<p>Regulär schulpflichtig</p>	<p>„Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.“ (KMS vom 01.02.2010, IV.1 – 5. S 7301 - 4. 917 o.V.) Überprüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten bei Aufnahmegespräch oder screening). Neuregelung bei Kindern mit zu geringen Deutschkenntnissen. Eine Zurückstellung ist einmal möglich, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. (BayEUG Art.37).</p>
<p><u>Antragsrecht</u> für im Oktober, November, Dezember geborene Kinder</p>	<p>„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.“ (KMS vom 01.02.2010, IV.1 – 5. S 7301 - 4. 917 o.V.)</p>
<p>Auf Antrag schulpflichtig</p>	<p>„Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzlich Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.“ (KMS vom 01.02.2010, IV.1 – 5. S 7301 - 4. 917 o.V.)</p>
<p>Zurückstellung</p>	<p>„Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.“ (KMS vom 01.02.2010, IV.1 – 5. S 7301 - 4. 917 o.V.)</p>